

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung eines
Arbeitsmarktprogramms
"Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte
Menschen" im Land Sachsen-Anhalt**

**gemäß § 16 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)**

Az: 31-43212

I. Vorbemerkung

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes wird zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt – Integrationsamt-, der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung für die Agenturen für Arbeit und als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Jobcenter Halle, Magdeburg, Jerichower Land, Dessau-Roßlau, Börde, Mansfeld-Südharz, Stendal und Wittenberg, vertreten durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen sowie den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung (Optionskommunen), vertreten durch deren Geschäftsführer/ Betriebsleiter, geregelt.

Die Förderung des Landes Sachsen-Anhalt im Handlungsfeld 3 (Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen) der Initiative Inklusion läuft zum 31.12.2015 aus und geht ab 01.01.2016 in dem neuen Arbeitsmarktprogramm des Landes Sachsen-Anhalt auf.

II. Richtlinie

1. Grundsatz

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 SGB IX stellt das Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung des Landes Sachsen-Anhalt

insgesamt 5 Mio EURO aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes

für Leistungen zur beruflichen Eingliederung der o.g. schwerbehinderten Menschen zur Verfügung.

Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung in Sachsen-Anhalt erbringen aus diesen Mitteln besondere Förderleistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Leistungen erhalten Arbeitgeber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn sie die o.g. schwerbehinderten Menschen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt einstellen und auf einem Arbeitsplatz gemäß § 73 Abs. 1 SGB IX beschäftigen. Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle muss Sachsen-Anhalt sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderleistungen besteht nicht.

2. Laufzeit

Das Arbeitsmarktprogramm ist regional begrenzt und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2020.

Es erfasst innerhalb dieses Zeitraumes begründete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Kooperationspartner können nach Bedarf und nach Evaluation des Arbeitsmarktprogramms bezogen auf die vorangegangenen Jahre jährlich eine entsprechende Anpassung hinsichtlich der Fördermodalitäten und/ oder der Zielgruppe vornehmen.

3. Zielgruppe

Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d SGB IX:

- a) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis e) und Nr. 2 SGB IX; das sind Menschen:
 - die zur Ausübung ihrer Beschäftigung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben oder
 - ältere schwerbehinderte Menschen ab dem 50. Lebensjahr;
- b) langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen nach § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
- c) Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- d) Absolventen von Förderschulen und inklusiv beschulte Absolventen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- e) alleinerziehende schwerbehinderte Menschen.

4. Art, Höhe und Dauer der Förderleistungen

(1) Die Förderleistungen der Agenturen für Arbeit werden gemäß §§ 88,89 und 90 SGB III; die Förderleistungen der Träger der Grundsicherung gemäß § 16 Absatz 1

SGB II in Verbindung mit den §§ 88, 89 und 90 SGB III auf der Basis von Eingliederungszuschüssen (EGZ) als Zuschuss erbracht.

(2) Arbeitgeber können für die Einstellung von Personen der unter Punkt 3 genannten Zielgruppen Zuschüsse zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt gem. § 91 SGB III erhalten.

Gemäß den Regelungen der §§ 88 ff. SGB III kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 a-d SGB IX, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, eine Förderung gem. § 90 Abs. 2 SGB III von max. 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und eine Förderdauer von bis zu 96 Monaten erfolgen. Die Förderdauer für die in dieser Vereinbarung genannten Zielgruppen beträgt mindestens 36 Monate.

Wenn die Agenturen für Arbeit/ Träger der Grundsicherung einschätzen, dass der Anpassung der Leistungsfähigkeit bzw. dem Ausgleich der Minderleistung mit einem Förderzeitraum von nur 24 Monaten ausreichend Rechnung getragen wird, kann auch eine Förderdauer von mindestens 24 Monaten für eine Förderung nach diesem Programm ausreichen.

Der Eingliederungszuschuss ist gem. § 90 Abs. 4 S. 3 SGB III nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozent jährlich zu vermindern.

(3) Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass durch die Agenturen für Arbeit/Träger der Grundsicherung bei der Gewährung der vorgenannten Förderleistungen der Förderzeitraum von 24 Monaten bzw. 36 Monaten erreicht wird, werden für die unter Punkt 3. genannten Personenkreise die Förderleistungen während des gesamten Förderzeitraums aus Mitteln der Ausgleichsabgabe pro Jahr um 20 v.H. des nach § 91 SGB III zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes aufgestockt. Für Förderfälle, die mindestens 36 Monate betragen, werden nach Auslaufen der EGZ der Agenturen für Arbeit/ Träger der Grundsicherung weitere 2 Jahre 50 v.H. des nach § 91 SGB III zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes allein aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt.

5. Umsetzung

Die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms obliegt den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Integrationsamt - stellt zur Durchführung des Arbeitsmarktprogramms aus Mitteln der Ausgleichsabgabe insgesamt einen Betrag von 5 Mio Euro zur Verfügung, davon entfallen für die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen 3 Mio Euro.

Den Verteilerschlüssel legt die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen in eigener Zuständigkeit fest.

Zu Abrechnungs- und statistischen Zwecken werden die Zahl der Förderfälle sowie die Zuordnung zur Zielgruppe (Personenkreis unter „3. Zielgruppe“) in den Agenturen/ Jobcentern statistisch erfasst und 1 Mal pro Quartal (jeweils zum 10.04., 10.07., 10.10. und 10.01.) durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen an das Integrationsamt gemeldet. Die durch Bescheide gebundenen Mittel werden in der Gesamtsumme ausgewiesen.

Die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RD SAT) fordert die benötigten Fördermittel für die Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen mit der statistischen Meldung beim Integrationsamt ab.

Das Integrationsamt überweist durch die zuständige Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt den jeweiligen Betrag auf das vereinbarte Konto des BA-Service-Hauses (Bundesbank Nürnberg, BIC:MARKDEF1760, IBAN:DE50760000000076001617 unter Angabe des Verwendungszwecks für Agenturen für Arbeit (SGB III) 5806000016000 für Jobcenter/gE (SGB II) 5703000022008 .

Ist abzusehen, dass die Mittel vor dem 31.12.2020 durch Bewilligungen gebunden sind, weisen die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen und die zugelassenen kommunalen Träger das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt umgehend darauf hin.

Mehrfertigungen aller ergangenen Bewilligungs-, Aufhebungs- und Änderungsbescheide werden dem Integrationsamt mit der quartalsweisen Meldung der Förderfälle und der Mittelabforderung in Kopie übersandt.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden und ausschließlich zum Abbau der Arbeitslosigkeit der unter Punkt 3 genannten Zielgruppe vorgesehen. Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der beschäftigenden Stelle muss Sachsen-Anhalt sein. Die Bewilligungsbescheide sind mit einem Hinweis darauf zu versehen, dass es sich bei den Zuschüssen um Mittel aus dem Arbeitsmarktprogramm des Landes Sachsen-Anhalt handelt.

Da durch das Arbeitsmarktprogramm des Landes Sachsen-Anhalt die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit zum verstärkten Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen unterstützt werden, bleibt dieses Arbeitsmarktprogramm von einer Erstattungsregelung der Verwaltungskosten ausgenommen.

Etwaige Haftungsansprüche des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund der Mitwirkung von Bediensteten der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit können nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesagentur für Arbeit nach ihren Bestimmungen eine Haftung gegen Bedienstete ausspricht.

Widersprüche gegen Entscheidungen sind an die zuständige Agentur für Arbeit bzw. an den Träger der Grundsicherung zu richten, die/ der den Bescheid erlassen hat. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 118 Abs. 2 SGB IX.

Weisungen hinsichtlich der Anwendung des Arbeitsmarktprogramms trifft die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit selbst.

6. Kofinanzierung/ Anrechnung vergleichbarer Leistungen

Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe finanzieren die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht in vollem Umfang, sondern erfordern in jedem Einzelfall den Einsatz von Mitteln der Agentur für Arbeit bzw. des Trägers der Grundsicherung.

Die Zuschüsse werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung von Leistungen des Trägers der Grundsicherung nach §§ 89 ff SGB III oder eines anderen Rehabilitationsträgers gem. § 6 SGB IX erbracht.

Diese Leistungen sind im Rahmen dieser Bestimmungen in voller Höhe auszuschöpfen und werden auf die Zuschüsse angerechnet. Die vorrangigen Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht von den Sozialleistungsträgern nicht versagt werden, weil nach diesem Programm vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist unzulässig, Zuschüsse nach diesem Programm auf solche Leistungen anzurechnen.

Die Zuschüsse werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers nicht beantragt. Die Beantragung ist zwingend, soweit die Voraussetzungen dem Grunde nach vorliegen.

7. Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist spätestens einen Tag vor der Einstellung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach Einstellung des schwerbehinderten Menschen gestellt werden. Die Zuschüsse werden vom Tage der Einstellung an erbracht.

Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

8. Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des einzustellenden Arbeitnehmers.

9. Rückzahlung von Leistungen

(1) Der Zuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes ist zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
2. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen (Zustimmung des Integrationsamtes).

(2) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Arbeitgeber den schwerbehinderten Menschen während der Förderzeit beschäftigt mit der Auflage, den Zuschuss anderenfalls nach folgender Maßgabe zurückzuzahlen.

Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit ist der vor dem Ausscheiden erbrachte Zuschuss für das laufende Förderjahr in voller Höhe zurückzuzahlen.

10. Verwendungsnachweisprüfung

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt wird entsprechend der §§ 88 ff. der LHO LSA ermächtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der nach dieser Verwaltungsvereinbarung geleisteten Förderungen für „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ des Landes Sachsen-Anhalt aus Landesmitteln bei den Agenturen für Arbeit bzw. bei dem betreffenden Träger der Grundsicherung zu prüfen.

Über Prüfungsfeststellungen, welche die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel aus der Ausgleichsabgabe betreffen, unterrichtet der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen bzw. den zugelassenen kommunalen Träger sowie das Ministerium für Arbeit und Soziales.

III. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2016** in Kraft.
Sie kann jederzeit einzeln von den Kooperationspartnern gekündigt werden.

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/
Thüringen,
vertreten durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung,

Kay Senius



Magdeburg, den 07.12.2015

Landesverwaltungsamt
des Landes Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten,

Thomas Pleye



Magdeburg, den 07.12.2015